

# **Stellungnahme des Bundesverbandes Freier Tankstellen e.V.**

## **zur „Unterlage für die Zwecke des Markttests“ der Tank & Rast GmbH , die Änderungen des Vergabesystems für Kraftstoffe an Bundesautobahntankstellen betreffend**

### **Vorbemerkung**

Als Mitglied des BAT-Arbeitskreises tragen wir dessen Stellungnahme vollinhaltlich mit. In den nachfolgenden Ausführungen greifen wir einige Punkte gesondert noch einmal auf, um deren besondere Relevanz für die mittelständischen Belieferer zu unterstreichen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Papier eine abschließende konkrete Stellungnahme nicht zulässt. Allein die Vorbemerkung lässt den Schluss zu, dass T&R mit dem Papier keinerlei Verbindlichkeit eingehen will. Alles ist „rechtlich unverbindlich“.

Auf dieser Basis ist es prinzipiell unmöglich, das Vorhaben der T&R zu bewerten. Festzustellen ist allerdings, dass die Andeutungen und die Anlage des Gesamtkonzeptes ein Ziel verfolgen: T&R behält sich vor, ihre Strategie, aber auch das ganze System während des Prozesses jederzeit zu ändern. Nach den Ausführungen des Papiers ist zu befürchten, dass die wirtschaftlichen Risiken des Belieferungsverhältnisses nahezu vollständig auf die Kraftstofflieferanten abgewälzt werden.

Vor dem Hintergrund, dass T&R bei der Vergabe der Belieferungsrechte eine Monopolstellung einnimmt, ist es zur Vermeidung diskriminierendes Verhaltens unerlässlich, dass die Marktparteien vollständige Transparenz erhalten. Die Umstellung des Verfahrens sollte auch nicht dazu führen, dass die Marktstellung von T&R noch mehr verfestigt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass T&R im neuen System auch als Belieferer und Wettbewerber auftritt.

### **Im Einzelnen**

#### **Seite 9**

##### **1. Einleitung**

Hier sind einige Klarstellungen notwendig:

**Abs.2:** Das Quotenmodell wurde nicht nur in Abstimmung mit dem Kartellamt, sondern als kartellrechtliche Entscheidung begründet und praktiziert.

**Abs. 3:** Nach unserer Kenntnis hat das Kartellamt lediglich im Hinblick auf die besondere Komplexität des geplanten Ausschreibungsverfahrens eine untergeordnete Rolle des Quotenteils erst nach 2018 gefordert.

**Abs.4:** Richtig ist: Nicht einzelne Marktteilnehmer wollen die Quote über 2018 hinaus praktizieren, sondern eindeutig die Mehrheit!

#### **S.9 f**

##### **2.1.**

Als erstes stellt sich die Frage, wie sichergestellt wird, dass die für ein Bieterverfahren notwendige gleiche Informationsbasis geschaffen werden soll.

Da T&R nach eigener Aussage Informationen für die Errechnung der Basismenge fehlen (Flottenkartenabsätze), ist die Einschaltung von Gutachtern unerlässlich. Dabei muss sichergestellt werden, dass T&R keine wettbewerbsrelevanten Informationen erhält.

Es muss sichergestellt werden, dass die von T&R letztlich zugrunde gelegte Basismenge dem realen Wert zumindest nahe kommt.

Die Flottenkartenabsätze in einem Markennetz an der Autobahn können von BAT zu BAT deutlich differieren.

## **Seite 10**

### **2.2.**

Das Papier geht von einer Anwendung der Quotenregelung nur bis 2017 aus.

Wir halten eine Anwendung des Quotenmodells auch nach 2017 für erforderlich, insbesondere, wenn sich herausstellt, dass sich mittelständischen Bewerbern keine realen Chancen im Auktionsverfahren bieten.

Bisher nennt T&R keine verbindlichen Zahlen für die Anteile Quote, Ausschreibung und Selbstbelieferung. Daher lassen sich die Wettbewerbsauswirkungen des Systems nicht beurteilen.

Gegen die von T&R vorgesehene „Selbstbelieferung“ haben die Mitglieder des **bft** erhebliche Bedenken.

Bereits mit der Bekanntgabe dieses Vorhabens tritt T&R als ungleicher Wettbewerber der Kraftstofflieferanten auf. So verfügt T&R über

- mehr Informationen über die wirtschaftliche Situation jedes einzelnen Standortes
- die Möglichkeit des Rosinenpickens bei der Auswahl der Stationen
- die Monopolsituation bei der Vergabe der Belieferungsrechte
- Position eines Wettbewerbers auf einem nachgelagerten Markt

## **Seite 12**

### **2.3. Absatz 2**

Es muss sichergestellt werden, dass der von T&R durchgeführte „Marktüberblick“ diskriminierungsfrei ist.

Der angedachte Rabatt für nicht integrierte Unternehmen ist zum Nachteilsausgleich der mittelständischen Bewerber notwendig.

## **Seite 12 ff**

### **2.3.3. und 2.3.4.**

Hier verweisen wir ausdrücklich auf die Bedenken, wie sie vom BAT-Arbeitskreis geäußert werden.

Es muss sichergestellt sein, dass bei Belieferungsgemeinschaften die Ablehnung eines einzelnen Mitbelieferers nicht zur Ablehnung des Angebots führen kann. Die Annahme oder Ablehnung sollte durch die Verbände erfolgen.

## **Seite 14**

### **2.4.**

Die für den Quotenteil vorzusehenden BAT'en sollten im Bereich des Mittelstandes von den Verbänden verhandelt werden.

**Seite 14 f****2.5.**

Es wird als nicht zulässig angesehen, dass T&R einseitig Gebühren in Verträgen mit Dritten festlegen kann.

**Seite 18****3.1.4.3.**

Der **bft** teilt die Bedenken des BAT-Arbeitskreises bezüglich des von T&R geplanten einheitlichen Kassensystems. Nach seiner Auffassung handelt es sich um ein unzulässiges Koppelgeschäft.

Darüber hinaus sieht er ein solches System insbesondere für mittelständische Belieferer als besondere Belastung an, weil der Mittelstand eine Vielzahl von unterschiedlichen Kassensystemen auf den BAT'en betreibt. Selbst die eingesetzten Systeme des von T&R offenbar ausgewählten Lieferanten Scheidt & Bachmann sind voraussichtlich nicht kompatibel mit dem von T&R eingesetzten System. Im schlechtesten Fall wird im Mittelstand für jede einzelne BAT eine gesonderte Anpassung der Systeme an die Firmensoftware erforderlich sein. Dies erfordert erheblich höhere Kosten pro BAT für mittelständische Betriebe als für Markengesellschaften.

Es bestehen auch erhebliche Bedenken hinsichtlich der Datensicherheit und der zu befürchtenden Transparenz betriebsinterner Daten. Es ist aus dem Papier nicht ersichtlich, wie eine Weitergabe von wettbewerbsrelevanten Daten an T&R verhindert werden kann.

**Seite 21****3.2.3.**

Der **bft** sieht es als Wettbewerbsbeeinträchtigung an, wenn einer Umfluggung von Seiten T&R zugestimmt werden muss. Dies kann Konzentrationseffekte haben, wie aus dem letzten Satz des Absatzes deutlich hervorgeht.

**Seite 23 f und Seite 34****3.2.4.2. und 4.8.7.**

T&R kann das Verfahren zu jedem Zeitpunkt, auch nach Beendigung der Versteigerung, beenden oder rückgängig machen. Das macht das Verfahren für den Mittelstand zu einem nicht mehr kalkulierbaren Risiko. Bisherige Prüfungen haben gezeigt, dass der Mittelstand nicht in der Lage ist, eine mit den Mineralölkonzernen vergleichbare Beratung zur Vorbereitung einer erfolgreichen Beteiligung am Auktionsverfahren zu finanzieren.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen des BAT-Arbeitskreises.

**Seite 24 f****4.2.**

T&R entzieht sich jeder Verantwortung für die Lieferung vollständiger und richtiger Unterlagen. Das führt zu einer einseitigen Risikoverteilung zu Lasten der Bewerber.

**Seite 27****4.6.1. letzter Absatz**

Nach erfolgloser Bewerbung sollten die Unterlagen zurückgegeben werden.

**Seite 32****4.8.1. Absatz 3**

Zehn Versteigerungsrunden erscheinen unverhältnismäßig viel. Sie erhöhen insbesondere für mittelständische Firmen die Kosten für die Versteigerung erheblich. Dies schon deshalb, weil sie ihre Kosten zur Teilnahme an der Ausschreibung zumeist nur auf eine oder doch nur sehr wenige BAT'en umlegen können.

## **Zusammenfassung**

Die von T&R eingereichte Unterlage macht einen Markttest wegen ihrer Unverbindlichkeit nicht möglich. Es kann sich bei dem „Markttest“ deshalb allenfalls um das Einholen von Stimmungen handeln.

Insbesondere muss eine konkret belastbare und nachvollziehbare Beschreibung des Ausschreibungsmodells und das konkrete Verhältnis von Quote, Ausschreibung und Selbstbelieferung vorgelegt werden, um eine wettbewerbliche Beurteilung und insbesondere die Auswirkungen auf die künftige Wettbewerbs- und Marktstruktur abschätzen zu können.

Berlin, 4. Oktober 2010